

TEILEGUTACHTEN
Nr. 05-1387-00-02

über die Vorschriftmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil: Pedalplatten-Set
vom Typ: MA 06
des Herstellers: ZenTec automotive GmbH
Florinstraße 12
D-56218 Mülheim-Kärlich
QM-Zertifikat-Nr.: FS 546684/9391D
Zertifizierungsstelle: BSI Management Systems Deutschland

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:
Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage dieses Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Auflagen und Hinweisen:
Die unter III. und IV. aufgeführten Auflagen und Hinweise sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:
Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:
Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Prüfgegenstand:
 Hersteller:

 Pedalplatten-Set
 ZenTec automotive GmbH

I. Verwendungsbereich

Der Anbau der Pedalplatten ist bei folgenden Fahrzeugen möglich:

Fahrzeughersteller: Mazda Motor Corporation, Hiroshima, Japan

Fz.-Typ	Ausführungen	Handelsname	EWG-BE-Nr.
NC1	alle mit Handschaltgetriebe	Mazda MX5	e11*2001/116*0202*..

Weitere erforderliche Angaben oder Einschränkungen zum Verwendungsbereich:

- Die Montage der Pedalplatten ist nur zulässig, wenn die hier aufgeführten Fahrzeuge mit dem Serien-Pedalsatz ausgerüstet sind.

II. Beschreibung des Teiles

Typ:	MA 06
Ausführungen:	eine (1 Satz)
Handelsbezeichnung:	Pedalplatten-Set dreiteilig
Kennzeichnung:	MA 06
Art der Kennzeichnung:	Einprägung
Ort der Kennzeichnung:	Linke Seite der Gaspedal-Platte
Hauptmaße:	Kupplungs- und Bremspedalplatte: Breite 55 mm Höhe 74 mm Materialstärke 4 mm (ohne Noppen) Gaspedalplatte: Breite 50 mm Höhe 130 mm Materialstärke 4 mm (ohne Noppen)
Befestigung:	Geschraubt am Gas-, Kupplungs- und Bremspedal mit je 2 Linsensenk-Torxschrauben M5 x 16 in Verbindung mit je 2 Unterlegscheibe M 5 und 2 selbstsichernden Sechskantmuttern M5
Masse:	120 g pro Satz
Werkstoff:	Aluminiumblech Al Cu Mg1 F37, gelocht, mit umlaufender Fase und eingeknöpfen Gumminoppen
Montage:	siehe Montageanleitung

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Hinsichtlich der Kombinierbarkeit mit anderen möglichen Umrüstmaßnahmen gibt es keine Einschränkungen.

Prüfgegenstand:
Hersteller:

Pedalplatten-Set
ZenTec automotive GmbH

IV. Auflagen und Hinweise

Auflagen und Hinweise für den Hersteller:

- Dieses Teilegutachten ist mit den Teilen mitzuliefern.
- Mit der Beigabe des Teilegutachtens bescheinigt der Hersteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

Auflagen und Hinweise für den Fahrzeughalter:

- Die unter Punkt 0 auf Seite 1 dieses Teilegutachtens aufgeführten Hinweise sind zu beachten.
- Die Montage sollte in einer Fachwerkstatt erfolgen.

Auflagen und Hinweise für den Einbaubetrieb:

- Die Montage der Pedalplatten ist nur an den Serienpedalen zulässig.
- Die Angaben der Montageanleitung sind genau zu beachten.
- Es ist darauf zu achten, daß die Pedalplatten mittig zur darunterliegenden Auflagefläche am Pedal montiert werden.
- Die Montageanleitung ist dem Sachverständigen bei der Änderungsabnahme vorzulegen.

Auflagen und Hinweise für die Änderungsabnahme:

- Die Montage der Pedalplatten ist nur an den Serienpedalen zulässig.
- Die Montageanleitung ist dem Sachverständigen bei der Änderungsabnahme vorzulegen.
- Es ist darauf zu achten, daß die Pedalplatten mittig zur darunterliegenden Auflagefläche am Pedal montiert sind.
- Die in der ECE -Regelung R35 vorgeschriebenen Mindestabstände der Pedale zueinander werden bei sachgemäßer Montage eingehalten.

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer:	Eintragung:
33	mit Pedalplatten-Set d. Fa. ZenTec Typ MA 06***

Prüfgegenstand: Pedalplatten-Set
Hersteller: ZenTec automotive GmbH

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage:

Die Vorschriften des § 30 StVZO einschließlich der Führerhausrichtlinie und der DIN 73001 sind erfüllt. Die laut ECE R35 geforderten Mindestabstände für die Pedale werden eingehalten.

Äußere Gestaltung:

Die Pedalplatten sind aus Material ausreichender Stabilität gefertigt, in ihrer Wölbung den serienmäßigen Pedalen angepaßt und durch die vorhandenen Noppen ausreichend rutschsicher.

Befestigung:

Die Befestigung der Bauteile läßt sich bei Einhaltung der Montageanleitung sicher und dauerhaft ausführen.

Verschiedenes:

Die Bedienbarkeit der Pedale wird durch den Anbau der Aluminium-Pedalplatten nicht beeinträchtigt. Prüfort war das TZT Lamsheim.

VI. Anlagen

- Anlage 1: Zeichnung
 - Anlage 2: Foto zur Schraubenzuordnung
 - Anlage 3: Foto „Pedalplatten im montierten Zustand“ Vorderseite
 - Anlage 4: Montageanleitung (10 Seiten)
- Die Anlagen der 1. Ausfertigung dieses Gutachtens bleiben weiterhin gültig.

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Auflagen und Hinweise insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen. Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält. Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 4 und die unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH, akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr. KBA-P 00008-95.

Lamsheim, den 07. April 2009



Dipl.-Ing. Pfennigwerth